

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig!

Wie wird ein **völkerrechtl. Konflikt** gelöst / Geltendmachung von **Völkerrechtswidrigkeit / Staatenverantwortlichkeit?**

Der verletzte Staat hat gegenüber dem verletzenden Staat seinen Anspruch zu notifizieren

Falls sich die Staaten dem IGH unterwerfen oder unterworfen haben

- **Kompromiss**: Staaten unterwerfen sich für einen konkreten Streitfall
- **kompromissorische Klausel**: für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag
- **Fakultativklausel / Blankoscheck – Art 36 IGH Statut**: sämtliche Streitigkeiten entscheidet der IGH.

Ansonsten stehen alle Verfahren der **friedlichen Streitbeilegung** (Verhandlungen, gute Dienste, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Gerichts + Schiedsgerichtsverfahren) zur Verfügung.

bei einem Scheitern der friedlichen Streitbeilegung muss der verletzte Staat zur **Selbsthilfe** in Form der Gegenmaßnahme oder Retorsion greifen

Ø Die **Retorsion** ist

- völkerrechtskonform,
- aber ein unfreundlicher Akt
- der nicht verhältnismäßig sein muss
- zum Beispiel: Abbruch der diplomatischen Beziehungen oder Verweigerung der Wirtschaftshilfe

Ø Die **Gegenmaßnahme** (grundsätzlich völkerrechtswidrig, welche die Abstellung einer Völkerrechtsverletzung (z.B. Vertragsverletzung) eines anderen Staates bezweckt: z.B. Aussetzen eines Vertrages

- muss proportional zur vorangegangenen Verletzung sein
- Nicht gegen das Gewaltverbot verstoßen
- Keine grundlegende Menschenrechte verletzen
- Nicht gegen ius cogens verstoßen
- Nicht in bestimmte Bereiche der diplomatischen Immunität eingreifen
- Darf nicht Rechte Dritter Staaten beeinträchtigen
- Muss mit der Erreichung des Zieles (Beendigung des Unrecht, Wiedergutmachung, Schadenersatz, Genugtuung, Garantie auf Nichtwiederholung) beendet werden